

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister | Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Geschäftszeichen: 353703/XXX.MP.19#0001

20. Februar 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – **VerpackG**) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ("**Zentrale Stelle**") im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1) Die Getränkeverpackung (Flasche aus RPET/PET mit Verschlussdeckel aus HDPE und Umschließungsfolie aus PETG, Füllvolumen 250 ml) befüllt mit einem Mandelgetränk mit Vanillegeschmack "Alpro Madagaskar Vanille" mit den Inhaltsstoffen Wasser, Zucker, Mandeln (2,3%), Zichorienwurzelfasern, Calcium (Tricalciumphosphat), natürliches Vanillearoma, Meersalz, Stabilisatoren (Johannisbrotkernmehl, Gellan), Emulgator (Sonnenblumenlecithin), Vitamine (B2, B12, E, D2) des Herstellers Alpro C.V.A. in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung und Beschreibung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.
- 2) Die Getränkeverpackung (Flasche aus RPET/PET mit Verschlussdeckel aus HDPE und Umschließungsfolie aus PETG, Füllvolumen 250 ml) befüllt mit einem Haselnussgetränk mit Schokoladengeschmack "Alpro Schokolade Praline" mit den Inhaltsstoffen Wasser, Zucker, Haselnüsse (2,8%), fettreduzierter Kakao (1%), Calcium (Tricalciumphosphat), Meersalz, Stabilisatoren (Johannisbrotkernmehl, Gellan), Aromen, Emulgator (Sonnenblumenlecithin), Vitamine (B2, B12, E, D2) des Herstellers Alpro C.V.A. in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung und Beschreibung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Alpro C.V.A. ("Antragstellerin") hat am 07. Oktober 2019 einen Einordungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für die Getränkeverpackungen in unterschiedlichen Geschmacksrichtungen gestellt und am 22.01.2020 entsprechende Abbildungen übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin beschriebene Flasche aus RPET/PET mit Verschlussdeckel aus HDPE und Umschließungsfolie aus PETG mit einem Füllvolumen von 250



ml zum Befüllen mit dem Getränk "Alpro Madagaskar Vanille" ("**Prüfgegenstand 1)**"). Die Antragstellerin hat die Rezeptur wie folgt angegeben: Wasser, Zucker, Mandeln (2,3%), Zichorienwurzelfasern, Calcium (Tricalciumphosphat), natürliches Vanillearoma, Meersalz, Stabilisatoren (Johannisbrotkernmehl, Gellan), Emulgator (Sonnenblumenlecithin), Vitamine (B2, B12, E, D2). Das Getränk ist vegan.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin beschriebene Flasche aus RPET/PET mit Verschlussdeckel aus HDPE und Umschließungsfolie aus PETG mit einem Füllvolumen von 250 ml zum Befüllen mit dem Getränk "Alpro Schokolade Praline" ("**Prüfgegenstand 2)**"). Die Antragstellerin hat die Rezeptur wie folgt angegeben: Wasser, Zucker, Haselnüsse (2,8%), fettreduzierter Kakao (1%), Calcium (Tricalciumphosphat), Meersalz, Stabilisatoren (Johannisbrotkernmehl, Gellan), Aromen, Emulgator (Sonnenblumenlecithin), Vitamine (B2, B12, E, D2). Das Getränk ist vegan.

Die Prüfgegenstände sind in der Anlage näher dargestellt.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass sie für Anfang 2020 die Markteinführung der beschriebenen Getränke plane und davon ausgehe, dass ihre Produkte der Pfandpflicht unterfallen.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei den vorgenannten Prüfgegenständen um pfandpflichtige Getränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung der Prüfgegenstände als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, da sie beabsichtigt die oben genannten Flaschen in Deutschland zu vertreiben. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich um Getränkeverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Die Prüfgegenstände sind auch Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG, da sie nicht dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Die Prüfgegenstände bestehen aus dem Material RPET/PET, HDPE und PETG. Sie unterliegen daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.



4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Für diese Einweggetränkeverpackungen besteht eine Pfandpflicht gemäß § 31 Absatz 1 VerpackG. Das flüssige Lebensmittel, das in die Verpackungen gefüllt wird, erfüllt keinen der Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 4 VerpackG, auch nicht die unter Buchstabe j) normierte.

Das Getränk unterfällt als 0,25 Liter Becher, der für den Vertrieb in Deutschland bestimmt ist, keinem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 VerpackG. Insbesondere handelt es sich bei den Prüfgegenständen nicht um eine Getränkeverpackung mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Liter oder mehr als 3,0 Liter nach § 31 Absatz 4 Nummer 2 und 3 VerpackG.

Auch die Ausnahmetatbestände von der Pfandpflicht nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG sind nicht einschlägig.

Die Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 a) bis e) VerpackG sind nicht einschlägig, da die Getränke keinen Alkohol enthalten.

Die Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 f) und g) VerpackG sind nicht einschlägig, da die Getränke weder Milch enthalten noch ein sonstiges trinkbares Milcherzeugnis sind.

Die Getränke sind auch weder ein Fruchtsaft noch ein Fruchtnektar nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 h) oder i) VerpackG.

Schließlich handelt sich bei den Getränken nicht um ein diätisches Getränk nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 j) im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung, das für die besondere Ernährung bestimmt ist und ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten wird.

Schließlich kann auch keine Gleichstellung der Getränke mit einer der vorgenannten Ausnahmetatbestände erfolgen. Diese sind als Ausnahmetatbestände abschließend. Dies hat der Gesetzgeber bereits zur Pfandpflicht nach der VerpackV im Rahmen der 3. Novelle zu § 9 VerpackV festgehalten (BR-Drs. 488/03 vom 17.07.03. Seite 6), der durch § 31 VerpackG abgelöst wurde. Die damit verbundene ökologische Zielsetzung besteht unverändert fort (BT-Drs. 18/11274, Seite 133, § 1 Absatz 3 VerpackG).

Es handelt sich somit bei den Prüfgegenständen um pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Nummer 2 VerpackG und der sich anschließenden Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG greift damit für die Prüfgegenstände ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

gez. Gunda Rachut Vorstand



Anlage

Prüfgegenstand 1):







Prüfgegenstand 2):



